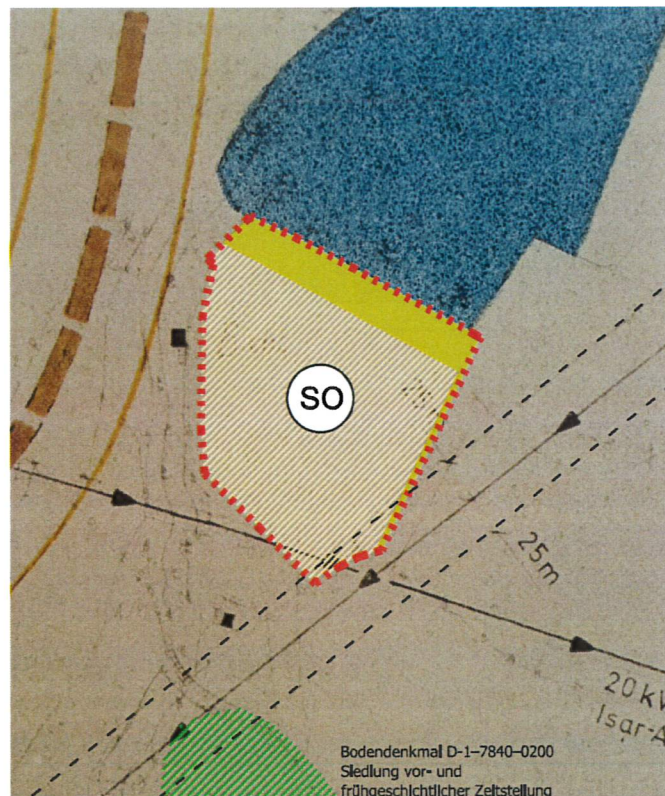




Gemeinde Taufkirchen

7.Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des parallel aufgestellten
Bebauungsplanes Nr. 18
„Sondergebiet Photovoltaik Bichl“



Verfahrensunterlagen:
Planteil
Begründung und Umweltbericht

Verfahrensvermerke zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.09.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Taufkirchen, den 29.04.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.12.2022 hat in der Zeit vom 17.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 stattgefunden.

Taufkirchen, den 29.04.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.12.2022 hat in der Zeit vom 07.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 stattgefunden.

Taufkirchen, den 29.04.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.03.2023 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 12.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Taufkirchen, den 29.04.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 beteiligt.

Taufkirchen, den 29.04.2024

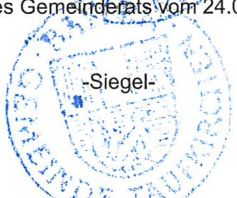


Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

6. Feststellungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2024 die 7. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.04.2024 festgestellt.

Taufkirchen, den 29.04.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

7. Genehmigung:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 25.06.24 Az.: 41-Blp007/23 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den

-Siegel-

Heimerl, Landrat

8. Ausgefertigt:

Taufkirchen, den 26.06.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

9. Bekanntmachung:

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 27.06.24 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Taufkirchen, den 27.06.2024



Alfons Mittermaier, 1. Bürgermeister

Flächennutzungsplan M 1:5000



Planzeichen

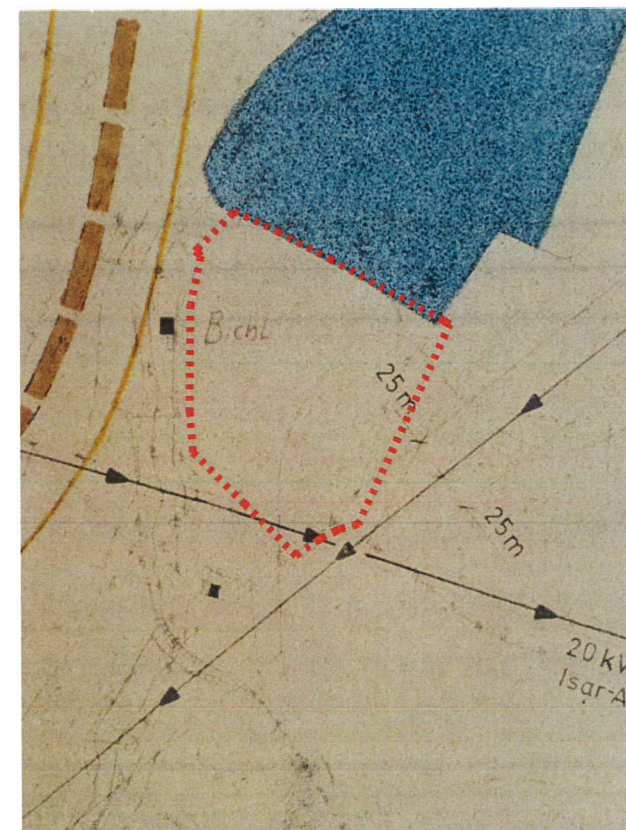
- Änderungsbereich
- Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
Sondergebiet Photovoltaik
- Schutzstreifen
Fläche für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 110-kV Stromleitung mit Schutzzone
(Schutzzone 25m auf beiden Seiten)

Planzeichen, nachrichtlich

- Waldfläche
- Bodendenkmal



Flächennutzungsplan, Bestand



Projekt		7. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Ort		Fl.-Nr. 551 und 558/1, Gemarkung Zeilling	
Gemeinde		Gemeinde Taufkirchen Dorfstr. 4 84574 Taufkirchen Telefon: 08638 7902 Telefax: 08638 887508	
	Vorentwurf	19.12.2022	
	Entwurf	23.03.2023	
	Festgestellt i.d.F.v.	24.04.2024	
	Planart	7. Flächennutzungsplanänderung	
Blattgröße	420 x 297 mm	Maßstab	1:5000
Planverfasser			
grünfabrik Landschaftsarchitekten Bücking Reingruber PartG mbB Wiesenfeld 14 84544 Aschau Telefon: 08638-9843223 E-Mail: info@gruenfabrik.com www.gruenfabrik.com			

Flächennutzungsplan Gemeinde Taufkirchen 7. Änderung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

für den Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18
„Sondergebiet Photovoltaik Bichl“

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf:	19.12.2022
Entwurf:	23.03.2023
Festgestellt i. d. F. v.	24.04.2024

A) Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Taufkirchen vom 24.04.2024

1 Allgemeines und Grund der Planänderungen

Die Gemeinde Taufkirchen besitzt einen mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 09.09.1975 genehmigten Flächennutzungsplan i. d. F. v 14.02.1974. Dieser wurde bisher 6-mal geändert. Die Änderungen erfolgten außerhalb des jetzigen Änderungsbereiches.

Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik zu schaffen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Taufkirchen sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf an Flächen für Erneuerbare Energien gerecht zu werden. Diesbezüglich beschloss die Gemeinde Taufkirchen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind die Flächen mit folgenden Flurnummer der Gemarkung Zeiling betroffen: Fl.-Nr. 551 und 558/1

In allen übrigen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Begründung seine Gültigkeit.

2 Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Planänderungen vor:

Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung soll eine landwirtschaftliche Fläche in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert werden. Für die Flächen liegen die konkreten Planungen eines privaten Investors vor. Die Fläche bietet einen optimalen Standort. Daher sollen im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Fläche als

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, Sondergebiet für Photovoltaik

dargestellt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. **2,6 ha**.

Die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet ist wie folgt begründet:

Gemäß LEP ist der Änderungsbereich nicht direkt angebunden, stellen jedoch einen optimalen Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Die Fläche ist zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden.

Erschließung:

Das geplante Sondergebiet ist über einen Feldweg an das überörtliche Wegenetz angeschlossen. Die Versorgung mit Strom ist gewährleistet durch die vorhandenen Leitungstrassen.

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachgewiesen.

Die erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Plangebiets. Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Als Entwicklungsziel wird ein Krautsaum festgelegt.

3 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

B) Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Einleitung

Die Gemeinde Taufkirchen beabsichtigt den bestehenden, rechtskräftigen Flächennutzungsplan südlich von Taufkirchen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ im Parallelverfahren zu ändern. Mit der 7. Flächennutzungsplanänderung soll ein Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für regenerative Energien – Sonnenenergie ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Taufkirchen sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf nach Flächen für erneuerbare Energien nachzukommen. Um die planerische Grundlage für die Ausweisung der erforderlichen Flächen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gemäß BauGB § 2 (4) ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich südlich von Taufkirchen zwischen Bichl und Obermaier. Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt von der MÜ16 bei der Abzweigung bei Rainer über die Gemeindeverbindungsstraße nach Obermaier.



Abb. 01: Lage der Änderungsbereiche

2.1 Angaben zur Lage und zum Bestand

Der Änderungsbereich besteht aus landwirtschaftlich genutzten Acker- bzw. Grünlandflächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes

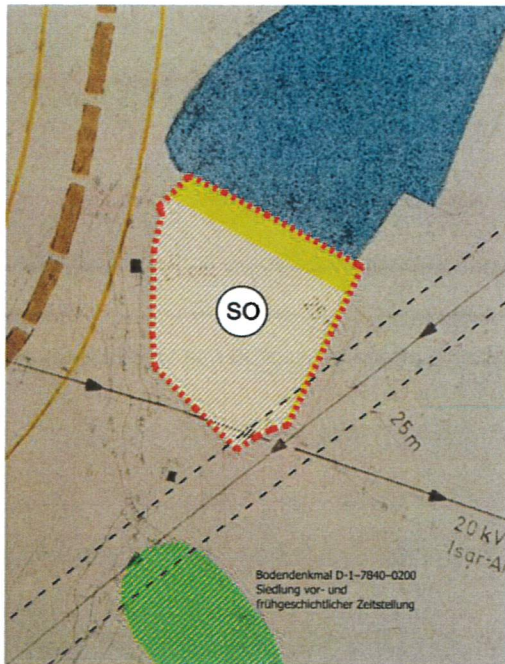
Inhalt

Mit der 7. Änderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Photovoltaik ausgewiesen. Das Gebiet wird nach Osten mit einem Schutzstreifen eingegrünt.




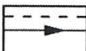
Der Flächennutzungsplan weist folgende Nutzungen aus:

- Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik
- Schutzstreifen, Fläche für Eingrünungsmaßnahmen
- Ausgleichsfläche



Flächennutzungsplan M 1:5000



Planzeichen

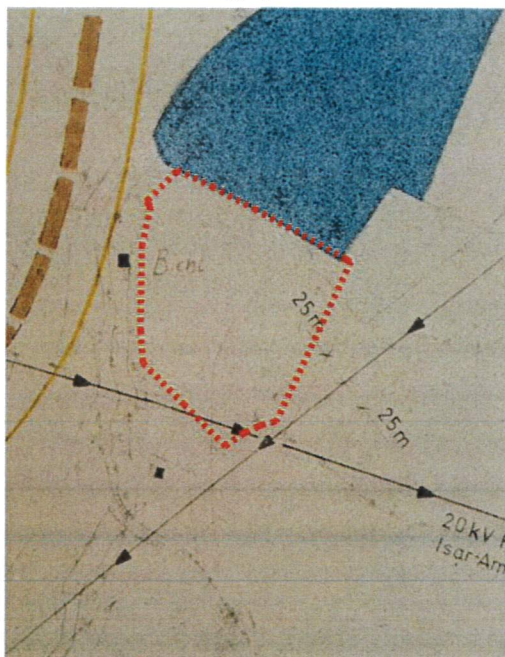
-  Änderungsbereich
-  Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
Sondergebiet Photovoltaik
-  Schutzstreifen
Fläche für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen
-  110-kV Stromleitung mit Schutzzone
(Schutzzone 25m auf beiden Seiten)

Planzeichen, nachrichtlich

-  Waldfläche
-  Bodendenkmal



Flächennutzungsplan, Bestand



Projekt

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ort

Fl.-Nr. 551 und 558/1, Gemarkung Zeiling

Gemeinde

Gemeinde Taufkirchen
Dorfstr. 4
84574 Taufkirchen
Telefon: 08638 7902
Telefax: 08638 887508

Vorentwurf	19.12.2022
Entwurf	23.03.2023
Festgestellt i.d.F.v.	24.04.2024
Planart	7. Flächennutzungsplanänderung

Blattgröße	Maßstab
420 x 297 mm	1:5000

Planverfasser

grünfabrik Landschaftsarchitekten
Bücking Reingruber PartG mbB
Wiesenfeld 14
84544 Aschau
Telefon: 08638-9843223
E-Mail: info@gruenfabrik.com
www.gruenfabrik.com

Ziel

Die Fläche bietet einen attraktiven Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Hauptziel des Flächennutzungsplans aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Integration des Sondergebietes durch eine Eingrünung. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage soll in Bezug auf Umwelt und Landschaft möglichst schonend verwirklicht und das Maß der Beeinträchtigung für die einzelnen Schutzgüter geringgehalten werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die rechtliche Voraussetzung hinsichtlich der erläuterten Nutzungsarten geschaffen werden.

2.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das BauGB, die Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG) und die Immissionsschutz - Gesetzgebung zu beachten.

Fachpläne

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:25000) sind im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm vorherrschend.

Das Planungsgebiet fällt von Süden nach Norden um ca. 1,25m (ca. 4%). Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich Bodendenkmäler, auf die im Punkt 3.7 detailliert eingegangen wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebietes erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer artenreichen Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Taufkirchen, befindet sich westlich von Taufkirchen. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebiets verläuft der Frauendorfer Bach (Gallenbach). Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Änderungsbereich wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, benachbarter Fließgewässer und des Trinkwasserschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Schutzgut Flora und FaunaBestand

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab.

Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt einen potentiellen Lebensraum für Feldbrüter dar. Deswegen wurde im Frühjahr 2023 vom Umweltplanungsbüro Scholz eine Erfassung der Feldvögel durchgeführt (vgl. Kartierbericht vom 20.12.2023). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde einmalig eine landende Feldlerche auf der Ackerfläche östlich der Vorhabensfläche nachgewiesen. Ein weiteres, aber wahrscheinliches Revier, wurde in der offenen Feldflur, südlich der Gemeindeverbindungsstraße in größerer Entfernung zur Vorhabensfläche ermittelt (> 350 m). In dem schmalen, aufgelockerten Waldstreifen auf der Hangkante wurden die beiden Arten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Star (*Sturnus vulgaris*) mit jeweils einem Brutrevier erfasst.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bestandserfassung 2023 wurden innerhalb des zu prognostizierenden Einflussbereiches des Wirkraums des Vorhabens keine Feldvögel mit Brutrevieren festgestellt. Das mögliche Revier der Feldlerche auf dem östlich angrenzenden Acker und das weiter südöstlich liegende Revier befinden sich außerhalb einer möglichen Kulissenwirkung, die potenziell von der geplanten PV-FFA ausgehen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der einmaligen Beobachtung einer landenden Feldlerche am 16.04.2023 auf der östlich angrenzenden Ackerfläche um kein aktuelles Brutrevier handelt, da hier an allen anderen Begehungen keine Singflüge von Feldlerchen registriert werden konnten. Zudem würde sich das Revier in über 150 m Entfernung zur geplanten PV-Anlage befinden. Die beiden Arten Star und Goldammer gelten nicht als Kulissenmeider und können außer bei dem Aufbau der Anlage, vorhabensbedingt mit angehender Sicherheit nicht betroffen sein.

Der Änderungsbereich bestehen aus einer intensiv genutzten Ackerfläche mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna allenfalls nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

3.4 Schutzgut Klima und LuftBestand

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die

Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerfläche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung von Grünstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.5 Schutzgut Mensch

Bestand

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 35 bzw. 45 m westlich und südlich der geplanten Anlage. Vor Planungsbeginn wurden die Anwohner bereits in die Planung eingebunden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine direkte Erholungsfunktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungsänderung gehen für den Menschen keine Gebiete für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Durch die geplanten Grünstreifen als Eingrünung und Ausgleichsfläche wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandene Fußwegeverbindung bleibt erhalten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt.

Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch ein Waldstück im Norden geprägt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. Durch die vorhandenen Grünstrukturen und die geplante Eingrünung und Ausgleichsfläche sind jedoch Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Südlich des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal D-1-7840-0200 und im Norden das Baudenkmal D-1-83-145-5 (Kapelle).

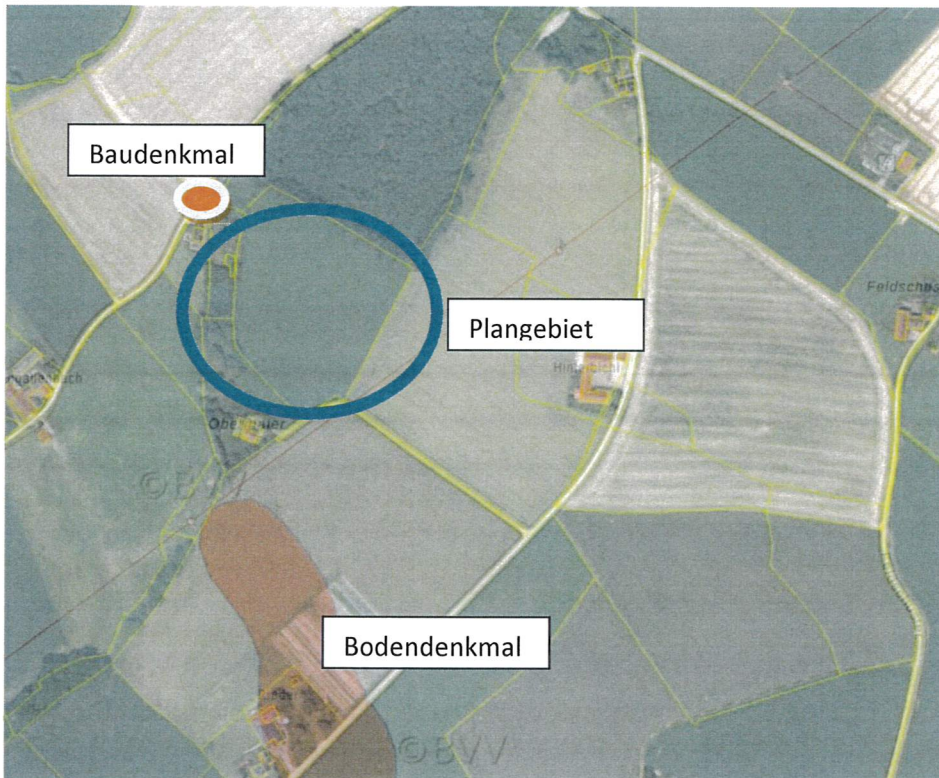


Abb. 6: Karte Bodendenkmal und Baudenkmal

Bodendenkmal D-1-7840-0200

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Baudenkmal D-1-83-145-5

Kapelle bei Bichl 1

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung des Sondergebiets wird das vorhandene Boden- und Baudenkmal nicht beeinträchtigt. Durch das Bodendenkmal können weitere Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Überprüfung im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis erfolgen muss. Auf das Baudenkmal sind auf Grund der topografischen Lage keine Auswirkung zu erwarten.

Ergebnis

Im Ergebnis gilt es festzuhalten, dass auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter unter Einhaltung der Denkmalrechtlichen Erlaubnis nur **geringe Auswirkungen** zu erwarten sind.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der heutige Zustand der Änderungsbereiche würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keinen Biotopwert auf und würden sich auch nicht zu wertvolleren Biotoptypen hin entwickeln, sondern weiter der jetzigen Nutzung unterliegen. Die landwirtschaftliche, intensive Nutzung würde voraussichtlich weiterhin fortgesetzt werden und es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der Verfügbarkeit und der guten Lage in Bezug auf die Erschließung und die vorhandene Nutzung bietet sich der Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage an. Auch nur annähernd günstig gelegene Standorte stehen im Moment nicht zur Verfügung.

6 Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan wird von einer Fläche für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet für Photovoltaik geändert. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart wird die Intensität der Nutzung vor allem im Hinblick auf die Versiegelung ungünstiger, jedoch auch durch die Extensivierung der Flächen und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln positiv betroffen. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft, Mensch, Landschaft und Kultur- und Sachgüter werden als gering beurteilt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen von **geringer Erheblichkeit** sind.

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf: 19.12.2022
Entwurf: 23.03.2023
Festgestellt i. d. F. v. 24.04.2024

Entwurfsverfasser:

Aschau a.Inn, den

.....
Daniela Reingruber
Landschaftsarchitektin ByAK

Ausgefertigt:

Taufkirchen, den **26. JUNI 2024**
.....



.....
Alfons Mittermaier
1. Bürgermeister